URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. Dezember 1973

in der Rechtssache 142/73 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt vom Hessischen Finanzgericht): Firma Hugo Mathes & Schurr KG gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (1)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 142/73 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom VII. Senat des Hessischen Finanzgerichts in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Firma Hugo Mathes & Schurr KG, München, gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Frankfurt am Main, vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rates der EWG vom 4. April 1962 (ABl. 1962, S. 933 ff.) hat der Gerichtshof am 12. Dezember 1973 unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A.M. Donner (Berichterstatter) und M. Sørensen, der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, H. Kutscher, C. Ó Dálaigh und A.J. Mackenzie Stuart, Generalanwalt: J.P. Warner, Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

In den Fällen, in denen die tatsächlich ausgeführte Ware den Angaben in den Ausfuhrdokumenten nicht entsprach,

- a) verpflichtete Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19/62 die nationalen Stellen, die gewährte Erstattung soweit herabzusetzen, daß sie die für die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überstieg, und
- b) können diese Stellen abgesehen von dieser Verpflichtung nach ihrem nationalen Recht über die notwendigen weiteren Folgerungen entscheiden.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12: Februar 1974

in der Rechtssache 146/73 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt vom VII. Senat des Hessischen Finanzgerichts): Firma Rheinmühlen-Düsseldorf gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (1)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 146/73 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom VII. Senat des Hessischen Finanzgerichts in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Firma Rheinmühlen-Düsseldorf, Düsseldorf-Holthausen, gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Frankfurt am Main, vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 177 Absatz 2 des EWG-Vertrags sowie der Artikel 19 Absatz 2 und 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19/62 des Rates vom 4. April 1962 (ABI. 1962, S. 933 ff.) in Verbindung mit den Artikeln 14 und 15 der Verordnung Nr. 141/64 des Rates vom 21. Oktober 1964 (ABI. 1964, S. 2666) hat der Gerichtshof am 12. Februar 1974 unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A.M. Donner (Berichterstatter) und M. Sørensen, der Richter J. Mertens de

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 21. 8. 1973.

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 68 vom 21. 8. 1973

Wilmars P. Pescatore, H. Kutscher und C. Ó Dálaigh, Generalanwalt: J.P. Warner, Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

- 1. Eine innerstaatliche Rechtsnorm, welche die Gerichte an die rechtliche Beurteilung eines übergeordneten Gerichtes bindet, nimmt diesen Gerichten nicht schon aus diesem Grund das in Artikel 177 vorgesehene Recht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.
- 2. In den Fällen, in denen das Bestimmungsland der Ware den Angaben in den Ausfuhrdokumenten nicht entsprach,
 - a) verpflichtete Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 19/62 die nationalen Stellen, die gewährte Erstattung soweit herabzusetzen, daß sie die für dieses Bestimmungsland vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überstieg,
 - b) können diese Stellen abgesehen von dieser Verpflichtung nach ihrem nationalen Recht über die notwendigen weiteren Folgerungen entscheiden.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. Dezember 1973

in der Rechtssache 147/73 (Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt vom Finanzgericht Berlin): Firma Carlheinz Lensing Kaffee-Tee-Import KG gegen Hauptzollamt Berlin Packhof (1)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 147/73 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Berlin in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Firma Carlheinz Lensing Kaffee-Tee-Import KG, Berlin, gegen Hauptzollamt Berlin-Packhof vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 131 EWG-Vertrag in Verbindung mit Anhang IV und dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (ABl. 1970, Nr. L 282, S. 1) hat der Gerichtshof am 11. Dezember 1973 unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, des Kammerpräsidenten M. Sørensen (Berichterstatter), der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars, P. Pescatore, C. Ó Dálaigh und A.J. Mackenzie Stuart, Generalanwalt: A. Trabucchi, Kanzler: A. Van Houtte, folgendes Urteil erlassen:

Artikel 131 des EWG-Vertrags in Verbindung mit Anhang IV und dem Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 29. Juli 1969 ist dahin auszulegen, daß Einfuhren aus Guinea im Jahre 1971 nicht als Einfuhren zu behandeln waren, die aus einem mit der EWG assoziierten Staat oder Gebiet stammten; ihnen konnte daher die Zollfreiheit in den Mitgliedstaaten nicht zustatten kommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 21. 8. 1973.